



# AMTSBLATT

Dezember 2014

MARKTGEMEINDE MATREI IN OSTTIROL

Bezirk Lienz – A 9971 Rauterplatz 1

## MATREIER NIKOLAUS- UND KLAUBAUFBRAUCHTUM 2014



## LIEBE MATREIERINNEN UND MATREIER!

Es ist Euch sicherlich noch in Erinnerung, dass es kurz vor dem Ende des „Klaubaufgiens“, am 6. Dezember letzten Jahres, in der Marktgemeinde Matrei in Osttirol zu einem bedauerlichen Einzelvorfall gekommen ist, bei welchem ein Osttiroler Jugendlicher schwer verletzt wurde. In diesem Zusammenhang sehe ich mich als Bürgermeister (Verwalter unserer Gemeindestraßen und –plätze/Öffentliches Gut) veranlasst, einige Informationen in Form dieses Amtsblattes an unsere Bevölkerung sowie auch einen Appell an alle Brauchtumsakteure hinauszugeben, um das so beliebte, jahrhundertealte Brauchtum möglichst unverfälscht erhalten zu können: Dabei ist es eingangs unvermeidlich, auch auf einige – eher trockene Rechtsmaterien – einzugehen.



Bürgermeister BR Dr. Andreas Köll  
Fotonachweis: Parlament

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ÜBERLEGUNGEN FÜR 2014:

Als Reaktion auf die darüber stattgefundenen Berichterstattungen, insbesondere einen TT-Artikel vom 11.12.2013, hat die Bezirkshauptmannschaft Lienz, vertreten durch Bezirkshauptfrau Dr.<sup>in</sup> Olga Reisner, mit Schreiben vom 11.12.2013 alle Gemeinden des Bezirkes Lienz auf die Novelle zum Tiroler Veranstaltungsgesetz (TVG) bzw. darauf hingewiesen, „...dass ‚Klaubauflaufen‘ nach § 4 Abs. 1 und 2 TVG anmeldepflichtig wäre, „wenn eine Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 TVG zu erwarten“ sei:

Den jeweiligen Bürgermeister als Veranstaltungsbehörde nach § 25 TVG treffe somit grundsätzlich die Verpflichtung, eine veranstaltungsrechtliche Anmeldung einzufordern. Werde eine anmeldepflichtige Veranstaltung ohne Anmeldung oder trotz Untersagung durchgeführt, so habe der Bürgermeister diese nach § 26 Abs. 1 lit. a TVG sofort einzustellen! Diese Position hat die Bezirkshauptfrau auch im Radio/ORF Tirol sowie in mehreren Medien öffentlich kundgetan.

In der Folge hat Dr.<sup>in</sup> Reisner die Marktgemeinde Matrei in Osttirol weiters ersucht mitzuteilen, ob eine derartige Anmeldung erfolgt sei.

Seitens der Marktgemeinde Matrei erging daraufhin eine Anfrage an die Bezirkshauptmannschaft Lienz, wobei wir uns in diesem Zusammenhang auch vorbehalten haben, entsprechende Anträge betreffend die Feststellung behördlicher Zuständigkeiten zu stellen.

Der Bezirkshauptmannschaft Lienz wurde weiters mitgeteilt, dass im Dezember 2013 „das Klaubauflaufen“, welches in der Marktgemeinde Matrei in Osttirol seit Jahrhunderten in bis zu 20 Ortsteilen auf nahezu allen Straßen und Plätzen stattfindet, von niemandem (also weder einer natürlichen oder juristischen Person) bei der Veranstaltungsbehörde „Bürgermeister der Marktgemeinde Matrei in Osttirol“ angemeldet wurde. Es lag der Veranstaltungsbehörde „Bürgermeister der Marktgemeinde Matrei in Osttirol“ auch kein Antrag vor, mit Bescheid festzustellen, ob in diesem Zusammenhang eine öffentliche Veranstaltung stattfand oder nicht. Dies ist auch heuer so.

Wir teilen daher ausdrücklich nicht die, von Seiten der Bezirkshauptfrau geäußerte Rechtsansicht, dass im vorliegendem Falle „aufgrund von § 25 TVG“ somit „den Bürgermeister als Veranstaltungsbehörde“ grundsätzlich „die Verpflichtung“ treffe, eine veranstaltungsrechtliche Anmeldung einzufordern.

Für uns ist derzeit in Zusammenhang mit dem, bezirkswweit alljährlich in den ersten Dezembertagen stattfindenden „Krampus- bzw. Klaubaufbrauchtum“ auch keineswegs klar, ob sich derartige „Veranstaltungen“ nicht „auf das Gebiet mehrerer Gemeinden eines politischen Bezirkes“ erstrecken - womit eine eindeutige Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft als Behörde gegeben wäre - oder ob derartige Veranstaltungen dort, wo sie einen tatsächlichen, öffentlichen Veranstaltungscharakter im Sinne der Definitionen des TVG

aufweisen, nach „dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses in ihrer Bedeutung über den Bereich einer Gemeinde hinausreichen ...“, nicht erneut eine Behördenzuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Lienz auslösen würden und hinsichtlich der Verbote nach § 19 Abs. 1 a) TVG jedenfalls die Bezirkshauptmannschaft Behörde ist?

Überdies ist für uns auch noch keineswegs klar, ob die Bezirkshauptmannschaft Lienz beim bezirksweiten „Krampus- und Klaubaufbrauchtum“, wo dieses als öffentliche Veranstaltung im Sinne der Definitionen des TVG gemeindeübergreifend stattfindet bzw. als öffentliche Veranstaltung von einer natürlichen oder juristischen Person angemeldet worden ist, als Behörde, Überwachungsbehörde oder Sicherheitsbehörde an der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken hat?

Klar ist für uns nur, dass eine Zuständigkeit in jenen Sachverhalten nicht gegeben ist, „sofern die Tat ... den Tatbestand einer, in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet ...“.

Wir können auch nicht nachvollziehen, dass aus Sicht der Bezirkshauptmannschaft Lienz ausschließlich die jeweiligen Bürgermeister für das „Krampus- oder Klaubaufbrauchtum“ zuständig wären: Im Gegensatz dazu erkennen wir zahlreiche Zuständigkeiten der Bezirkshauptmannschaft Lienz in diesem Zusammenhang, welche sich nicht nur auf das TVG, sondern beispielsweise auch auf Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) beziehen.



Fotonachweis: privat

Im Übrigen ist es durch die letzte Novelle des TVG am 12.12.2013 im Tiroler Landtag zu einer entsprechenden Liberalisierung in diesem Zusammenhang gekommen. Diese Gesetzesänderung beinhaltet im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Es wurde eine Definition des Begriffes der „historisch gewachsenen Veranstaltung“ geschaffen. Demnach sind historisch gewachsene Veranstaltungen nach der neuen Legaldefinition Veranstaltungen, die sich in einer langjährigen, ortsüblichen Ausübung gründen.
- Die Durchführung von „historisch gewachsenen Veranstaltungen“, wird durch die Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage eines sicherheits- und rettungstechnischen Konzeptes erleichtert.
- Die Beibringung eines sicherheits- und rettungstechnischen Konzeptes bei den übrigen Großveranstaltungen, ist in Hinkunft erst bei Veranstaltungen mit mehr als 1.500 (bisher 1.000) erwarteten Teilnehmern oder Besuchern erforderlich.

Tatsächlich hat sich die Ausübung des ortsüblichen „Klaubaufbrauchtums“ in Matri in Osttirol im Dezember 2013 so dargestellt, dass auch aus Aufzeichnungen der zuständigen Polizeiinspektion und Ortsstelle Matri des Österreichischen Roten Kreuzes, der Matrier Ärzteschaft sowie des Bezirkskrankenhauses Lienz, keine besonderen Vorkommnisse und so wenige (leichte) Verletzungen wie schon lange nicht mehr – bis kurz vor Ende des „Großen Klaubauftages“ – gemeldet worden sind: Dass es dann kurz vor Ende des „Ausläutens“ zu diesem verurteilenswerten Einzelvorfall gekommen ist, könnte wohl von keiner, möglicherweise zuständigen Veranstaltungsbehörde vorhergesehen werden, da es sich bei diesem Fehlverhalten höchstwahrscheinlich um einen strafrechtlich relevanten Tatbestand gehandelt hat.

Zur Verfolgung von gerichtlich zu ahndenden Straftaten ist nach den Bestimmungen der Verfassung und der Strafprozessordnung (StPO) ausschließlich die Staatsanwaltschaft zuständig, die für die Ermittlung des Sachverhaltes Sorge zu tragen hat. Da die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen streng getrennt ist, steht der Veranstaltungsbehörde I. Instanz, bei sonstiger strafbarer Verletzung der Amtspflicht (§ 302 ff StGB), kein Verfolgungsanspruch zu.

Losgelöst von einer, in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden, strafbaren Handlung, ist gemäß § 32 TVG die Bezirksverwaltungsbehörde alleine in Verwaltungsstrafsachen zuständig. Ermittlungen der unzuständigen Veranstaltungsbehörde I. Instanz in Verwaltungsstrafsachen unterliegen daher der vorhin erwähnten Sanktion (strafbare Verletzung der Amtspflicht).



Fotonachweis: privat

Es erging somit seitens der Marktgemeinde höflich die Anfrage, auf welche gesetzlichen Normen Verwaltungsstraf-Ermittlungstätigkeiten durch die Veranstaltungsbehörde I. Instanz gestützt werden könnten: Der Veranstaltungsbehörde I. Instanz verbliebe grundsätzlich ja nur die Möglichkeit einer Anzeige an die, in Verwaltungsstrafsachen zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bei entsprechenden Verdachtsfällen, wenn nicht ohnedies Anzeige durch die einschreitenden Polizeiergane schon erfolgt ist.

Die Veranstaltungsbehörde I. Instanz („Bürgermeister der Marktgemeinde Matrei in Osttirol“) konnte daher weder einen „Erhebungsbericht“, noch „Gesprächsprotokolle mit den Verantwortlichen(?)“ übermitteln.

Des Weiteren ersuchte die Marktgemeinde Matrei in Osttirol nochmals höflich um Auskunft, in welcher Eigenschaft die BH Lienz im gegenständlichen Falle tätig geworden sei, als Behörde nach dem TVG, Überwachungsbehörde oder Sicherheitsbehörde, welche an der Vollziehung des TVG mitzuwirken hat, oder als Gemeindeaufsichtsbehörde? Die Beantwortung auch dieser Frage wäre für die Veranstaltungsbehörde I. Instanz gleichfalls von wesentlicher Bedeutung, um einen möglichen Kompetenz- und Interessenskonflikt ausschließen zu können.

### **Schließlich wurde mit Schreiben vom 23.09.2014 folgender Antrag gestellt:**

Es wolle festgestellt werden, dass in Sachen bezirksweiten „Klaubauf Laufens“ (auch „Krampuslaufens“) in ganz Osttirol (vom 4. bis 6. Dezember alljährlich) jedenfalls die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptfrau / Bezirkshauptmannschaft Lienz) als Veranstaltungsbehörde gegeben ist.

Die BH Lienz regte schließlich eine ortspolizeiliche Verordnung („Nummerierung der Klaubaufe“) an: Dazu wurde die BH Lienz höflich ersucht, doch eine anfechtungsfeste (und konkret durchsetzbare) Musterverordnung für den Gemeinderat der Marktgemeinde Matrei in Osttirol zur Verfügung stellen (damit dieser - seitens der Bezirkshauptfrau auch über die Medien mitgeteilte Vorschlag - im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung erörtert werden könnte).

Mit Bescheid der BH Lienz vom 27.10.2014 wurde daraufhin der, unsererseits mit Schreiben vom 23.09.2014 eingebrachte Feststellungsantrag, dass „in Sachen bezirksweiten ‚Klaubauf Laufens‘ (auch ‚Krampuslaufens‘) in ganz Osttirol (vom 4. bis 6. Dezember alljährlich) jedenfalls die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptfrau / Bezirkshauptmannschaft Lienz) als Veranstaltungsbehörde gegeben ist, als unzulässig zurückgewiesen. Dagegen wurde seitens der Marktgemeinde Matrei fristgerecht folgende Beschwerde erhoben, wobei eine diesbezügliche Entscheidung noch ausständig ist:

## **B E S C H W E R D E**

### **gemäß Art. 130 Abs. 1 Ziff. 1 iVm 132 Abs. 1 Ziff. 1 B-VG**

In der umseits bezeichneten Verwaltungssache erhebt die Beschwerdeführerin Marktgemeinde Matrei in Osttirol gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 27.10.2014, SI-9-2014, zugestellt laut

RSb-Rückschein am 31.10.2014, durch ihre ausgewiesenen Vertreter (schriftlich bevollmächtigt und Mandat zur Vertretung durch die Beschwerdeführerin erteilt; die Vertreter berufen sich gemäß § 10 Abs. 1 AVG auf die ihnen erteilte Vollmacht) binnen offener Frist

### **BESCHEIDBESCHWERDE**

an das Landesverwaltungsgericht Tirol. Der Bescheid der belangten Behörde wird zur Gänze wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Verfahrensmängeln angefochten. Die belangte Behörde hat den Antrag der Beschwerdeführerin zu Unrecht als unzulässig zurückgewiesen.

#### **Begründung:**

1.

Die Marktgemeinde Matrei in Osttirol vertritt nicht andere Gemeinden, insbesondere nicht die Gemeinden Kals am Großglockner, St. Johann im Walde und Hopfgarten in Deferegggen. Sie hat weder behauptet noch vorgegeben, diese Gemeinden zu vertreten oder eine entsprechende Vertretungsbefugnis zu haben, sodass die diesbezüglichen Ausführungen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid nicht zu begründen vermögen, dass die Marktgemeinde Matrei in Osttirol als betroffene Gemeinde keine Legitimation und kein Feststellungsinteresse habe.

Das AVG kennt den Begriff eines „unzertrennlichen Streitgenossen“ (= einheitliche Streitpartei) im Sinne des § 14 ZPO nicht (ua VwGH 2911/1988, 88/05/0203; 16.12.1993, 93/06/021). Die Marktgemeinde Matrei in Osttirol ist grundsätzlich legitimiert, einen entsprechenden Feststellungsantrag einzubringen, wenn sie durch das zu klärende Rechtsverhältnis berührt ist, unabhängig davon, ob noch weitere Parteien davon betroffen sind oder nicht. Im letzteren Fall müsste im Verfahren allenfalls den mitbetroffenen Parteien rechtliches Gehör gewährt werden, um zu einer sachlich richtigen Entscheidung kommen zu können. Wenn aber tatsächlich eine Vollmacht weiterer Gemeinden beizubringen gewesen wäre, leidet der angefochtene Bescheid auch an Rechtswidrigkeit, weil dann eine sofortige Zurückweisung unzulässig war (§ 13 Abs. 3 AVG).

Nebst Klärung der Fragen, ob die Marktgemeinde Matrei in Osttirol alleine legitimiert ist, einen Feststellungsantrag einzubringen und die Verletzung der Entscheidungspflicht geltend zu machen, ist zu klären, ob über ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis oder Recht, oder einen feststellungsfähigen Sachverhalt abzuspochen ist und ob der Marktgemeinde Matrei in Osttirol ein Feststellungsinteresse zukommt. Diesbezüglich zitiert die belangte Behörde ua Judikatur des VwGH iVm § 228 ZPO. Bevor diese Frage beantwortet werden kann, muss der vorgetragene Lebenssachverhalt durch ein Beweisverfahren geklärt werden; darauf gestützt sind sodann (im Beschwerdeverfahren überprüfbar) Feststellungen zu treffen, die erst Grundlage einer rechtlichen Beurteilung sind. Das gegenständliche Verfahren blieb mangelhaft, weil ein Beweisverfahren gar nicht abgeführt wurde und Feststellungen nur unzutreffend bzw. widersprüchlich (denkbar) getroffen wurden. Auch für den VwGH (im Falle einer Revision) als Rechtsinstanz muss feststehen, welcher Sachverhalt rechtlich zu würdigen ist.

Nun mag richtig sein, dass die Herkunft von Teilnehmern an einer „Veranstaltung“ (wenn die Ansammlung von Menschen im gegenständlichen Fall als „Veranstaltung“ rechtlich qualifiziert werden kann) alleine für die Frage der Zuständigkeit nicht ausschlaggebend ist: Die Marktgemeinde Matrei in Osttirol hat aber in ihrem Antrag vorgebracht, dass das „Klaubauflaufen“ zumindest in ihrem Ortsteil Huben (und im Kalser Ortsteil Unterpeischlach) jedenfalls gemeindegrenzüberschreitend stattfindet, sodass sowohl das Gebiet der Gemeinde Kals am Großglockner, als auch das Gebiet der Marktgemeinde Matrei in Osttirol betroffen ist. Daher besteht nicht nur ein personeller, sondern ein örtlicher Anknüpfungspunkt für mehrere Gemeinden und sohin für die Zuständigkeit der belangten Behörde (siehe dazu auch beigeschlossene Anträge der „Veranstalter“ Cafe Landerl und Sportunion Huben vom 19.11.2014 (mit Planbeilagen) an die BH Lienz als Verwaltungsbehörde nach § 25 Abs. 1 lit. b TVG und Straßenbehörde nach § 52 lit. a Zif. 1 StVO – Anlage ./1: Aus diesen Anträgen geht klar hervor, dass es sich beim „Klaubauflaufen“ mit abschließendem „Tischzeichnen“ in Huben um eine öffentliche, gemeindeüberschreitende „Veranstaltung“ handelt, bei welcher Veranstalter, Veranstaltungsort/e, Veranstaltungszeit, Dauer und weitere anzumeldende Details laut TVG und StVO bekanntgegeben bzw. bei der zuständigen Behörde angemeldet wurden).

Die belangte Behörde geht dennoch einfach davon aus, dass es sich „*um eine lokale Veranstaltung im Gemeindegebiet von Matri in Osttirol handelt*“, ohne dazu irgendwelche Beweise aufgenommen und konkrete Feststellungen getroffen zu haben. Die Beschwerdeführerin geht hingegen davon aus, dass es sich beim „*Krampus- bzw. Klaubaufbrauchtum*“ in den meisten (anderen) Osttiroler Gemeinden um „eine bezirksweite Veranstaltung“ handelt, welche alljährlich, insbesondere in der Zeit vom 03. bis 06. Dezember, „nach dem selben Muster“ in nahezu allen Osttiroler Gemeinden flächendeckend (und zusätzlich in einzelnen Bereichen auch örtlich gemeindegrenzüberschreitend) stattfindet. Soweit es sich dabei nicht (wie z.B. in den historisch nachgewiesenen „Brauchtumshochburgen“ Matri in Osttirol [ohne Huben], Oberlienz [Oberdrum] oder Prägraten am Großvenediger) um „ortsübliches Brauchtum“ [bei welchen zudem jeweils nicht mehr als 1.000 Besucher erwartet werden] handelt, welches sich dort über Jahrhunderte gehalten hat [historische Quellen und wissenschaftliche Expertisen liegen dazu ausreichend vor] und dieses gerade nicht vom Regime des Tiroler Veranstaltungsgesetzes [TVG] erfasst wird [es fehlen dort eindeutig Kriterien, wie öffentliche Veranstaltung nach § 2 Abs. 2 a und b TVG], Ankündigung und Bewerbung, Veranstalter, Veranstaltungsort, Dauer, usw.]), kommt es darüberhinaus auch eindeutig zu ortsüberschreitenden, angemeldeten und angekündigten Aktivitäten (z.B. in einigen Gemeinden des Lienzer Talbodens, usw.)

Die belangte Behörde verwendet somit den Begriff „Veranstaltung“ offenbar im Sinne des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 idGF, ohne Feststellungen zu treffen, ob aufgrund eines festgestellten Sachverhaltes überhaupt eine Veranstaltung vorliegt. Im (unlösbaren) Widerspruch dazu wird hingegen wieder auf Seite 4 im 2. Absatz des angefochtenen Bescheides ausgeführt, dass keine Veranstaltung vorliege: Grundlage eines Feststellungsantrages könne nur eine „konkrete Veranstaltung“ sein und nicht eine allgemein gehaltene Formulierung *ohne* Veranstalter, Termin oder Austragungsort. Daraus ist aber zu schließen, dass „Klaubauflaufen“ in der Zeit von 4. bis 6. Dezember jeden Jahres – insbesondere in der Marktgemeinde Matri in Osttirol (ohne Huben) - nicht als „konkrete Veranstaltung“ bzw. überhaupt nicht „als Veranstaltung“ zu qualifizieren ist.

2.

In diesem Zusammenhang sind die bisherigen Anfragen an die Bezirkshauptmannschaft und deren Antworten zu erläutern:

Mit Schreiben vom 11.12.2013 fordert die belangte Behörde die Marktgemeinde Matri in Osttirol respektive deren Bürgermeister auf, aufgrund von § 25 TVG eine „veranstaltungsrechtliche Anmeldung *einzufordern*“.

Die Marktgemeinde Matri in Osttirol fragte dazu an:

- Wenn Klaubauflaufen im Rahmen des ortsüblichen Brauchtums nicht unter die Ausnahmebestimmung des TVG fällt und *niemand* eine Anmeldung nach § 6 TVG vornimmt, *von wem und wie* soll dann eine Anmeldung „eingefordert werden“?
- Auf welche gesetzliche Grundlage stützt die BH Lienz eine „*Einforderung*“, da diese auf § 25 TVG nicht gestützt werden kann.

Mit Aufforderung vom 21.03.2014 fragte die Bezirkshauptmannschaft Lienz „unter Berücksichtigung der, am 17.03.2014 abgehaltenen mündlichen Verhandlung beim Landesgericht Innsbruck (gemeint eine Hauptverhandlung in Strafsachen) an, ob ergänzende Erhebungen zur Ausforschung des bzw. der verantwortlichen Veranstalter gemäß § 5 TVG für die Anmeldung der Veranstaltung des Klaubauflaufens 2013 in Matri in Osttirol erfolgt wären.

Abgesehen von diesem bedauerlichen Einzelvorfall und dem Umstand, dass gerichtlich strafbare Handlungen ausdrücklich vom Geltungsbereich des TVG ausgenommen sind, waren in der Zeit vom 4. bis 6. Dezember die „*Matreier Klaubaufgabe 2013*“ ohne nennenswerte Vorkommnisse oder gar Missstände verlaufen.

Die Marktgemeinde Matri in Osttirol teilte auf die Aufforderung vom 21.03.2014 mit, dass „Klaubauflaufen“ im Dezember 2013 bei der Veranstaltungsbehörde nicht angemeldet wurde und der Bürgermeister auch da-

von ausgehe, dass es sich in Matrei einerseits um ortsübliches Brauchtum - das nicht unter das Veranstaltungsgesetz fällt - und andererseits (z.B. im Matreier Ortsteil Huben) um eine bezirkswerte bzw. gemeinde-überschreitende „Veranstaltung“ handle. Nachträglich wurde bekannt, dass beim „Klaubauflaufen 2013“ im Marktgebiet von Matrei eine Person schwer verletzt wurde, zu einem Zeitpunkt, als eine „Überwachungstätigkeit“ naturgemäß nicht mehr möglich war. Zur Verfolgung von gerichtlich zu ahnenden Straftaten ist zudem die Staatsanwaltschaft ausschließlich zuständig (§§ 98 ff StPO). Daher kam dem Bürgermeister als Veranstaltungsbehörde auch kein Verfolgungsanspruch zu. Soweit eine Verwaltungsstrafsache vorlag, sind in Verwaltungsstrafsachen die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Die Anfrage der Marktgemeinde Matrei in Osttirol, auf welche Normen sich Verwaltungsstraf-Ermittlungstätigkeiten des Bürgermeisters stützen könnten, blieb unbeantwortet. Unbeantwortet blieb auch die Frage der nunmehrigen Beschwerdeführerin, wie nachträglich eine Anmeldung „eingefordert“ werden könne.

Mit Mitteilung vom 30.07.2014 erteilte die belangte Behörde Rechtsbelehrung und verwies dazu auf eine „Rechtsauskunft der Abteilung Gemeindeangelegenheiten“. Sodann wurde auf die Verhandlungsschrift des, beim Landesgericht Innsbruck abgeführten Strafverfahrens verwiesen. Der Bürgermeister der Beschwerdeführerin wurde wiederum aufgefordert, eine veranstaltungsrechtliche Anmeldung *einzufordern* bzw. allenfalls Veranstaltungen sofort einzustellen bzw. Veranstaltungen ohne Anmeldungen zu untersagen.

Die Marktgemeinde Matrei in Osttirol fragte neuerlich bei der belangten Behörde an, ersuchte um Übermittlung der erwähnten „Rechtsauskunft der Abteilung Gemeindeangelegenheiten“ und – sofern dies rechtlich erlaubt sei – um Zurverfügungstellung des, von der belangten Behörde erwähnten Hauptverhandlungsprotokolls. Die Marktgemeinde Matrei in Osttirol erlaubte sich, neuerlich die, an die belangte Behörde schon gerichteten Fragen zu wiederholen:

- Von wem, wie bzw. in welcher Form und auf Basis welcher Gesetzesbestimmung soll die Veranstaltungsbehörde ein Anmeldung *im Vorhinein einfordern*, wenn im Vorhinein nicht bekannt ist, ob eine Veranstaltung stattfindet, wann eine Veranstaltung stattfindet und wer Veranstalter ist...?
- Sollen mit Aushang an der Amtstafel (öffentliche Bekanntmachung) oder mit Postwurf an alle Haushalte alle (!) Bewohner als mutmaßliche „Klaubaufe“ und Veranstalter zu einer Veranstaltungsmeldung – und wenn ja zu welcher an welchem Tag – aufgefordert werden, wenn das Gesetz (TVG) ab dem Tag seiner Kundmachung ohnedies als bekannt gilt?
- Wem gegenüber – wenn eine Veranstaltung weder gemeldet noch angezeigt ist und nicht bekannt ob bzw. wann eine Veranstaltung stattfindet und wer Veranstalter ist – sollte eine Veranstaltung untersagt werden?
- Wer sollte Bescheidadressat sein?
- Sind schon wenige herumlaufende „Klaubaufe“, die Passanten antreffen und diese „werfen und wieder aufklauben“ gesetzesbrüchige Veranstalter, wenn sie ihre Freizeitaktivität im Rahmen des Brauchtums nicht als Veranstaltung anmelden?
- Sollte bei jedem „Klaubauf“ in November bzw. Dezember jeden Jahres von jedem einzelnen von der Polizei aufgegriffenen eine Veranstaltungsmeldung eingefordert bzw. jedem gegenüber das Klaubauflaufen untersagt werden und so eine Einstellung der Veranstaltung erwirkt werden?

Diese, bisher ungeklärten Umstände, veranlassten die Marktgemeinde Matrei in Osttirol daher zur beschwerdegegenständlichen Antragstellung vom 23.09.2014.

3.

Wenn, wie die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid selbst feststellt, eine „konkrete Veranstaltung“ gar nicht vorliegen kann, ist es nicht nachvollziehbar, wie andererseits der Bürgermeister als Veranstaltungsbehörde eine Anmeldung „einfordern“ sollte, sohin zu einem „gesetzmäßigen Handeln“ gezwungen werden soll, wenn es gar keine „konkrete Veranstaltung“ gibt. Wenn aber doch eine „konkrete Veranstaltung“ vorliegen sollte (wie z.B. im Matreier Ortsteil Huben), ist auch der gegenständliche Antrag begründet und kann nicht damit abgewiesen (wenn nicht eine Zurückweisung mangels Legitimation erfolgt wäre) werden, dass eben „keine konkrete Veranstaltung“ stattfindet.

Rechtssicheres Verwaltungshandeln von Gemeinden verlangt naturgemäß auch rechtssichere Vorgaben seitens der Aufsichtsbehörde/n. Die Entscheidungsbegründung ist daher nicht schlüssig und wirft (möglicher Kompetenzkonflikt: Bezirksverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde, Straßenverkehrsbehörde, Gemeindeaufsichtsbehörde oder gar selbst Veranstaltungsbehörde nach § 25 Abs. 1 lit. b TVG?) mehr Fragen auf, als beantwortet werden. Es ist auch nicht hilfreich, wenn seitens der „Gemeindeabteilung des Landes Tirol“ ausschließlich über diverse Medien der „Ratschlag“ erfolgt: *„Es muss jemanden geben, der veranstaltet, und demjenigen hat die Gemeinde Vorschriften zu machen“*. Dass es einen Veranstalter geben *muss*, ist eine bloße (unbegründete, jedenfalls auch unrichtige) apodiktische Unterstellung; Vorweihnachtliches, ortsübliches Brauchtum funktioniert in einigen wenigen Osttiroler Gemeinden seit Jahrhunderten ua auch ohne Veranstalter und wird ua auch ohne Veranstalter von den freien Menschen „gelebt“.

Die Beschwerdeführerin stellt die

### **ANTRÄGE:**

Das Landesverwaltungsgericht Tirol wolle

- eine mündliche Verhandlung anberaumen und
- den angefochtenen Bescheid aufheben und die Rechtssache zur ergänzenden Sachverhaltsfeststellung und Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen oder
- in der Sache selbst entscheiden und dem Feststellungsantrag der Marktgemeinde Matri in Osttirol vom 23.09.2014 (zumindest betreffend den Matrier Ortsteil Huben) Folge geben.

All diese rechtlichen Grundlagen und Überlegungen klingen zwar sehr kompliziert, sind aber notwendig, um die vorliegende Problematik für alle Beteiligten möglichst „offenkundig“ zu machen; dies insbesondere für den Fall, dass wieder einmal etwas (strafrechtlich relevantes) passieren sollte. **Im Sinne der bisherigen rechtlichen Diskussionen, welche offenbar auch bereits mehrfach Gegenstand diverser medialer Berichterstattungen und medialer Anregungen der BH Lienz gewesen sind, richte ich hiermit als Bürgermeister an all unsere Haushalte und alle Bewohner der Marktgemeinde die Frage, ob es (außerhalb unseres Ortsteiles Huben) eine physische oder juristische Person (z.B. einen Verein) gibt, welche/r in unserem Gemeindegebiet eine konkrete Veranstaltung im Sinne des Tiroler Veranstaltungsgesetzes /TVG) anmelden möchte?**

**Sollte eine Veranstaltung im Sinne des TVG in Zusammenhang mit dem „Nikolaus- und Klaubaufbrauchtum“ von irgendjemanden geplant sein, so fordere ich diese Person hiermit auf, eine Veranstaltungsmeldung bei der zuständigen Behörde einzubringen!**

## **DIE AKTUELLE, ORTÜBLICHE BRAUCHTUMSAUSÜBUNG IN MATREI:**

Wie sicherlich bekannt, besteht bei uns in Matri ein uraltes, vorweihnachtliches Brauchtum, in dessen Rahmen in fast allen Fraktionen (z.B. Gruben-Berg, Proßegg-Kaltenhaus, Hinterburg-Glanz, Klaunzerberg, Zedlach-Hinteregg, Bichl-Ganz-Waier, Seblas-Tratten-Klausen, Vogelsang-Feld-Mattersberg sowie Moos-Huben und Kienburg) in der letzten Novemberwoche bis 3. Dezember) und im Markt Matri am 4. Dezember (Ortsteile um Virgenerstraße, Bichlerstraße und Gries), am 5. Dezember (Ortsteile um Hintermarkt, Tauerntalstraße und Neumarkt) sowie am 6. Dezember (Ortsteile um Kirchplatz, Lienzer Straße und Pfarranger) Hausbesuche des „Heiligen Nikolaus“ organisiert werden.



Fotonachweis: privat

Dabei gehen diese Personengruppen (jeweils bestehend aus einem Nikolaus, zwei „Engelen“, einem „Spielmann“ sowie einem „Lotter“ und einer „Litterin“, welche Spenden für soziale Zwecke sammeln), von Haus zu Haus. In diesem Zusammenhang werden von der Nikolausgruppe auch ehrenamtliche Ordner eingesetzt,

welche durch gelbe Schleifen erkennbar sind und vor allem darauf achten, dass dieses „Nikolausbrauchtum“ möglichst reibungslos durchgeführt werden kann: Wie z.B. bei der Organisation der alljährlichen Erntedankkrone, gibt es dabei ehrenamtliche, freiwillige Personen, die dieses christliche Brauchtum in fast allen unserer Ortsteile und Fraktionen strukturlos organisieren. Teilweise sind auch Kindergruppen darunter. Es besteht aber in allen vorerwähnten Ortsteilen kein dafür eingetragener Verein (in Huben beantragt als Ausnahme die Sportunion) und gibt es daher auch keine zuständigen bzw. gewählten Organe.

Ausdrücklich nicht von diesen Personengruppen organisiert wird das, gleichfalls jahrhundertealte „Klaubaufbrauchtum“, welches den Nikolaus in den einzelnen Fraktionen und Ortsteilen von Haus zu Haus begleitet: Die „Kleibeife“ organisieren sich also offensichtlich selbst und kommt es dabei jedes Jahr zu spontanen Gruppenbildungen, als sogenannte „Passen“ bekannt.



Fotonachweis: privat

Wenn auch die Ordner vor allem für den reibungslosen Ablauf des „Nikolausbrauchtums“ zuständig sind, achten sie u.a. schon auch darauf, dass es seitens der „Kleibeife“ nicht zu Übergriffen, nicht gestatteten Hausbesuchen oder sonstigen Störungen des Nikolausbrauchtums kommt!

Diese Ordner sind aber – nach eigenen Aussagen – ausdrücklich nicht für das „Klaubaufbrauchtum“ zuständig, sondern wird dieses von der Exekutive kontrolliert bzw. überwacht, die ihre Aufgaben (mit jeweils verstärkten Fußpatrouillen) gewissenhaft erfüllt.

Am 4., 5. und 6. Dezember zieht sodann - als Abschluss der Hausbesuche des Nikolaus gegen Mitternacht - die Nikolausgruppe - von der „Lederer Brücke“ kommend - auf dem „Rauterplatz“ ein und wird

dabei, traditionsgemäß auch von „Kleibeifen“ begleitet.

Aufgrund des Umstandes, dass der „Rauterplatz“ im heurigen Jahr in Zusammenhang mit dem „Raika-Umbau“ neu gestaltet worden ist, wurde namens der „Matreier Nikolausbrauchtumsgruppen“ um vorübergehenden Abbau der Poller am „Rauterplatz“ ersucht, damit diese keine Behinderung oder mögliche Verletzungsgefahr im Rahmen des ortsüblichen Brauchtums sowie für dessen ZuschauerInnen darstellen.

Der „Rauterplatz“ selbst ist aber „kein eigener Veranstaltungsort“, sondern wird dort – wie auf allen anderen Straßen und Plätzen im „Markt“ und anderen Ortsteilen auch – ortsübliches Brauchtum wie seit Jahrzehnten ausgeübt.

Seit dem tragischen Tod des bekannten Matreier Larvenschnitzers und Brauchtumsorganizers Helmut Trost im Jahre 1992, hat sich (damals erstmalig zu dessen Gedenken) auch das sogenannte „Ausläuten“ entwickelt, welches es vorher in dieser Form nicht gegeben hat: Aus Sicht vieler Matreier spricht nichts dagegen, dieses „Ausläuten“ als Abschluss des „Klaubauflaufens“ gegen Mitternacht des 6. Dezember am



Fotonachweis: privat

„Rauterplatz“, auch heuer beizubehalten, wenn ausdrücklich vermieden wird, dort vorher „Gruppen-Ranggeleien“ oder „Balgereien“, wie sie von Otto Koenig bezeichnet wurden, einzugehen und damit den falschen Eindruck auch für unbeteiligte ZuschauerInnen zu erwecken, den „Rauterplatz“ zum einzigen, „fixen

Veranstaltungsort“ in Matriei werden zu lassen. Deshalb findet dort auch am 4. und 5. Dezember 2014 – dem Vernehmen nach - keine „organisierte Ranggelei“ statt. Besonders am 6. Dezember sollte – laut Vertretern der „Nikolausbrauchtumsgruppen“ - der Eindruck vermieden werden, dass der „Rauterplatz“ der einzige Ort wäre, wo „Klaubauf-Brauchtum in konzentrierter Form“ stattfindet. Das hat es historisch nie gegeben und sollte es auch zukünftig nicht geben, da ansonsten jahrhundertealte Matriei Bräuche, welche nach wie vor bei Jung bis Alt sehr beliebt sind, in ihrer ortsüblichen Ausübung gefährdet werden!

So wie in all den Jahren meiner bisherigen Bürgermeister Tätigkeit (im Rahmen der Verwaltung des Öffentlichen Gutes) wird es seitens der Marktgemeinde auch heuer keine Zustimmung zu einer Alkoholausschank auf Öffentlichen Straßen und Plätzen geben, da dadurch nur völlig unnötig ZuschauerInnen sowie andere Akteure „enthemmt“ und risikobereiter werden.



Fotonachweis: privat

In diesem Sinne habe ich als Bürgermeister (Verwalter des Öffentlichen Gutes) heuer mit Datum vom 26.11.2014 auch an die Polizeiinspektion Matriei in Osttirol, z.Hd. Kdt. CI Franz Riepler, nachstehendes Schreiben verfasst:

Sehr geehrter Herr Inspektionskommandant!

Betreffend Veranstaltungsmeldung/en nach Tiroler Veranstaltungsgesetz (TVG) in der Marktgemeinde Matriei in Osttirol in Bezug auf das bevorstehende, seit Jahrhunderten betriebene, ortsübliche „Klaubaufbrauchtum“; darf ich der Polizeiinspektion Matriei in Osttirol unter Hinweis auf die §§ 25 ff TVG mitteilen, dass für den Matriei Ortsteil Huben (Fraktionen „Moos“, „Huben“ und „Kienburg“ auf dem Gebiet der Marktgemeinde Matriei) sowie für drei Ortsteile von „Unterpeischlach“ („Greil/Wiedenhofer“, „Staller Häuser“ und „Unterpeischlach“ auf dem Gebiet der Gemeinde Kals am Großglockner) beigeschlossene Ansuchen (Anmeldung von „Klaubauflaufen mit abschließendem Tischzoichn“) um Veranstaltungsgenehmigung nach § 25 Abs. 1 lit. b TVG sowie um Straßensperre nach § 52 lit. a Zif. 1 StVO für Gemeindefußstraßen in Huben vorliegen, welche direkt bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz als zuständiger Verwaltungsbehörde und Straßenverkehrsbehörde eingebracht worden sind. Diese darf ich Ihnen (als Anlagen 1 und 2) hiemit zur Kenntnis bringen, nachdem sie auch der Marktgemeinde Matriei in Osttirol abschriftlich übermittelt worden sind. Die Bezirkshauptmannschaft Lienz (Verkehr) hat uns daraufhin auch am gestrigen Nachmittag per mail um Stellungnahme ersucht, ob wir gegen die beantragte Straßensperre Einwendungen oder Bedenken erheben würden (siehe dazu Anlage 3).

Darüberhinaus darf ich Ihnen – gleichfalls unter Hinweis auf die §§ 25 ff TVG - mitteilen, dass für alle anderen, rund 20 Ortsteile (und das Ortszentrum Markt) der Marktgemeinde Matriei in Osttirol in Zusammenhang mit dem ortsüblichen „Nikolaus- und Klaubaufbrauchtum“ keine Veranstaltung gemeldet wurde (und daher auch nicht genehmigt und/oder untersagt werden konnte). Mir ist/sind auch kein/e Veranstalter (Einzelpersonen oder juristische Personen) bekannt.

In diesem Zusammenhang darf ich mir auch erlauben, Ihnen eine Kopie der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz, Sicherheit, vom 27.10.2014, Zl. SI-9-2014, zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Soviel zu einigen rechtlichen Grundlagen, ohne die in der heutigen Zeit offensichtlich auch im Bereich ortsüblichen, jahrhundertealten Brauchtums nichts mehr geht...



Fotonachweis: privat

## HISTORISCHE GRUNDLAGEN:

**Forschungsschwerpunkt Matrei in Osttirol zu „Klaubaufgehen und Matreier Schützen“ (im Wesentlichen Zitate aus diversen Publikationen der „Matreier Gespräche“):**

Heuer jährt sich der Geburtstag des, europaweit bekannten Verhaltensforschers und „Konrad Lorenz-Schülers“, Prof. Otto Koenig, bereits zum 100sten Male. Die von ihm ins Leben gerufenen, „Internationalen Matreier Gespräche“, finden 2014 bereits ihre 40. Auflage. Dazu ein historischer Rückblick:

1965 verbringt Otto Koenig mit seiner Frau einige Urlaubstage in Osttirol, wo er den Matreier Maskenschnitzer Willi Trost kennenlernt und dessen Werkstatt in der Tauerntalstraße besucht. Die Faszination der, aus Holz geschnitzten „Klaubaufmasken“, die in erster Linie für den Gebrauch durch Einheimische während der „Klaubauftage“ hergestellt werden, wird ihn sein Leben lang nicht mehr loslassen. Ein erstes Beobachten des „Klaubauftreibens“ im Osttiroler Matrei folgt. 1967 erscheint ein Bericht von Otto Koenig im Osttiroler Boten: „Klaubaufforschung und Klaubaufleben“. Viele weitere Besuche in die Region, auch mit seinen Mitarbeitern, geben Otto Koenig Gelegenheit, die verschiedenen Maskentypen zu studieren, zu fotografieren und diverse Schnitzer bei der Arbeit zu filmen. Er vergleicht die Larven mit jenen in Salzburg und Kärnten und spricht selbst von einer „Maskenlandschaft“.

Er kauft unzählige Masken, die später alle in seinen Instituten hängen, in seinen Wohnräumen und im „Wilhelminenberger Institut für Vergleichende Verhaltensforschung“ der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien, aber auch im „Haus der Natur“ in Salzburg. Es entstehen wertvolle filmische Dokumente über das Maskenschnitzen und „Klaubauftreiben“ vor allem in Matrei, die Otto Koenig in seiner langjährigen Fernsehserie „Rendezvous mit Tier und Mensch“ ebenso vorstellt, wie auch Persönlichkeiten der Schnitzer, Künstler und Schützen aus Matrei.



Willi Trost beim Schnitzen einer Holzmaske

Fotonachweis: „Klaubaufgehen“ von Prof. Otto Koenig



Erich Trost treibt eine Maske aus Aluminium

Fotonachweis: „Klaubaufgehen“ von Prof. Otto Koenig

Die mehrjährige Zusammenarbeit Otto Koenigs mit Wissenschaftlern verschiedenster Fachbereiche aus Österreich, Deutschland, Holland und der Schweiz, führte zur Gründung eines Symposiums, das in Hamburg, Wien und schließlich 1972 erstmals in Matrei in Osttirol stattfand. Ab 1976 etablierte sich die Tagung in erweiterter Form, regelmäßig vom 3. bis 7. Dezember als „Matreier Gespräche für interdisziplinäre Kulturforschung“. Die „Matreier Gespräche“ haben bis heute Bestand und führen auch alljährlich zu einschlägigen, hochinteressanten wissenschaftlichen Publikationen.

An den „Matreier Gesprächen“ nahmen und nehmen europaweit so bekannte Wissenschaftler, wie z.B. Prof. Jürgen Zwernemann, Direktor des Hamburgischen Museums für Völkerkunde, Univ.-Prof. Dr. Rupert Riedl, Univ.-Prof. Dr. Walter Hirschberg, Univ.-Prof. Dr. Hartmut Heller, Univ.-Prof. Dr. Gustav Reingrabner, Univ.-Prof. Dr. Antal Festetics, der langjährige Hans Hass-Partner, Univ.-Prof. Dr. Irenäus Eibl-Eibesfeldt, Univ.-Prof. Dr. Max Liedke oder der Soziologe Univ.-Prof. Dr. Roland Girtler teil. Leider ist im heurigen September der aktuelle Leiter der Matreier Gespräche, Prof. Dr. Alfred K. Tremel, von der Universität der Bundeswehr in Hamburg, völlig

überraschend im Rahmen einer „Matterhorn-Tour“ verstorben: Als begeisterter Bergsteiger und ausgebildeter Bergwanderführer, hat er z.B. auch das Buch geschrieben, „Warum der Berg ruft!“, eine viel beachtete Motivforschung, „warum Menschen in die Berge steigen?“ Im Rahmen der heurigen „Matreier Gespräche“ soll seiner ebenso gedacht werden, wie deren Begründer Prof. Otto Koenig...

**Dazu ergeht folgende Einladung an die gesamte Matreier Bevölkerung:**

## 40. Matreier Gespräche



**Donnerstag, 04. Dezember - 19.30 Uhr im „Kessler Stadl“**

Anlässlich des 100sten Geburtstags Otto Koenigs lädt der „Matreier Kreis“ sehr herzlich zu einem öffentlichen Vortragabend ein:

- Begrüßung und Einführung: Univ.-Prof. Dr. Max Liedtke
- Dr. Bernhart Ruso: "Imponierverhalten im Tierreich"
- Univ.-Prof. Dr. Roland Girtler: "Mannbarkeitsrituale bei Bauern und Jägern"

Im Anschluss gibt es ein kleines Buffet!

Aber nicht nur das „Klaubaufgehen“ hatte große Anziehungskraft für Otto Koenig: Als kenntnisreicher Geschichts- und Kulturkenner fotografiert und filmt er die Tiroler Schützen bei ihren Festen und Aktivitäten, vor allem bei ihren Zusammenkünften auch die Matreier Schützen als größte Schützenkompanie Tirols. Er kennt jede Tracht der einzelnen Kompanien im Tiroler Land und schreibt auch das weit verbreitete Buch, „Tiroler Tracht und Wehr“.

1981 entsteht erstmals der, bis zu seinem Tod von ihm fotografierte „Tiroler Schützenkalender“. Seine zahlreichen Filme über das „Matreier Klaubauflaufen“ sowie über das Schützenwesen, wurden damals jeweils mit wissenschaftlichem Beiheft in der Encyclopaedia Cinematographica (Institut für den wissenschaftlichen Film) Göttingen deponiert, verwaltet und verliehen. Diese Filme wurden zwischenzeitlich auch von der Marktgemeinde Matrei in Osttirol angekauft, sollte es später einmal zur Einrichtung eines „Matreier Klaubaufmuseums“ oder zu einer Bewerbung Matreis als „UNESCO-Weltkulturerbe“ im Bereich des alpenweit einzigartigen Nikolaus- und Klaubaufbrauchtums kommen...



Die größte Schützenkompanie Tirols

Fotonachweis: Gemeindearchiv

Durch Otto Koenigs wiederholte Exkursionen mit Mitarbeitern und Gästen, die ihn nicht nur immer wieder nach Matrei, bis hin zu den entlegensten Bergbauernhöfen der Umgebung führen, weiter in sämtliche Osttiroler Täler, wo er das „Klaubauftreiben“ in seiner jeweils regional-speziellen Form beobachtet und filmt, lernt er die Bevölkerung und ihre Bauern- bzw. Wirtsstuben kennen. Er schätzt die künstlerischen Begabungen vieler Osttiroler, ihre Malerei, Holz- und Metallgestaltung sowie die Musik. Sein Andenken wird daher besonders von der älteren Generation der BewohnerInnen Matreis noch immer hoch gehalten und ist er auch als Träger des Großen Ehrenzeichens der Marktgemeinde Matrei in unsere Geschichte eingegangen...

Otto Koenig machte durch seine Filme und Fernsehsendungen vor allem das „Matreier Klaubaufbrauchtum“ bekannt, dem eine besondere Dynamik anhaftet: Der, aus wissenschaftlicher Sicht allerdings nicht so günstige Effekt war, dass die Masken in den Folgejahren immer größer und repräsentabler wurden, die Fellkleidung prächtiger. Diese Veränderungen wurden u.a. wohl auch deshalb durch-



Prof. Otto Koenig mit dem damaligen Bezirksmajor Klaus Riepler, Bataillonskommandant Major Johann Meixner und Bgm. Dr. Andreas Köll

Fotonachweis: Gemeindearchiv

geführt, um die Masken „medienwirksamer“ zu machen, so die wissenschaftlich-fachliche Einschätzung. Es kamen ja auch einige Male der ORF und andere Fernsehanstalten, um das „Klaubauflaufen“ vor Ort zu filmen. Diese Entwicklungen hätten ohne Otto Koenigs Wirken vielleicht einen anderen Verlauf genommen?

Die MatreierInnen wollen aber noch heute ihr jahrhundertealtes Brauchtum möglichst unverfälscht ausüben und dabei gar keine öffentliche Aufmerksamkeit erregen, damit es u.a. nicht zu derart übertriebenen Pressemeldungen kommt, wie z.B. im Dezember letzten Jahres, wo in einer österreichweiten Tageszeitung getitelt wurde: „Schlägerei bei Krampuslauf endet mit über 70 Verletzten! Am Wochenende kam es beim Krampuslauf in Matrei in Osttirol zu einer Massenschlägerei zwischen den Perchten und den Zuschauern – die Polizei ermittelt ...“

Alleine daraus ist zu ersehen, dass – in Zusammenhang mit dem „Klaubaufbrauchtum“ - auf „Touristen“ kein Wert gelegt wird.

Der winterliche Urlaubsbetrieb setzt erst zu Weihnachten ein: Schon aus diesen Gründen wird das lokale „Klaubaufgehen“ in Matrei niemals zum „Schaubrauch“ beziehungsweise zu einer „Touristenattraktion“ werden. Anfang Dezember kann ein gebietsgebundener Brauch immer nur die Ortsansässigen erfassen, während Nachweihnachtsbräuche, etwa die mancherorts veranstalteten Perchtenumzüge, oft große Urlauberscharen anlocken und auf diese Weise bald zum Schauspektakel mit Plakatankündigung werden. In Matrei gibt es aber – im Unterschied zu den meisten anderen Osttiroler Gemeinden – keinerlei Bewerbung oder Ankündigung dieses vorweihnachtlichen Treibens: Es ist ein Brauch von MatreierInnen für Matreier und das soll auch so bleiben!

Die Eröffnung der jährlichen „Matreier Gespräche“ am 3. Dezember war zu Lebzeiten Otto Koenigs ein wahres Ritual: Im festlichen Saal eines schönen Matreier Gasthofes am Hintermarkt, wo auch alle Teilnehmer während der Tagung gemeinsam wohnen, versammelten sich die Gäste, die Wissenschaftler und Mitarbeiter. Unter ihnen glänzten die Festtagstrachten der Tiroler Schützen, standen Marketenderinnen und die Vertreter der Marktgemeinde. Ein buntes eindrucksvolles Bild. Der Abend begann stets mit einem musikalischen Vortrag einer der zahlreichen Stubenmusik- oder Sängergruppen....

## DAS „KLAUBAUFLAUFEN“ AUS SICHT DER KULTUREHTOLOGIE:

### Allgemeines:

Die „Entdeckung“ des „Klaubaufgehens“ für die Volkskunde und die kulturethologische Analyse des Brauchtums gehört ohne Zweifel zu den großen Verdiensten Otto Koenigs: Die „Matreier Gespräche“ verdanken ihren jährlich festgeschriebenen, örtlichen- und zeitlichen Rahmen, dem spektakulären Treiben zur Festzeit des Heiligen Nikolaus (4. bis 6. Dezember). In ganz Tirol sind zu dieser Zeit die „Krampusse“ oder „Perchten“ unterwegs, um ihr Unwesen zu treiben, doch nirgendwo lassen sich die archaischen Strukturen dieser Tradition so gut beobachten, wie in der „Klaubaufhochburg Matrei...“



Fotonachweis: privat

## Etymologie:

Die Bezeichnung „Klaubauf“ dürfte sehr alt sein, kommt sie doch gelegentlich auch als Familienname vor. Volksetymologisch wird „Klaubauf“ vom „Aufklauben“ (= Aufsuchen, Aufsammeln) schlimmer Kinder abgeleitet, tatsächlich aber dürfte es sich um ein sehr altes Synonym für Läufer und Tänzer handeln. Otto Koenig hat das „Klaubaufen“ aus dem gotischen „hlaupan“ abgeleitet. Es bedeutet so viel wie springen, tanzen, davonlaufen. Das Suffix „auf“ steht für eine plötzliche Aktivität: Im „Klaubauf“ bündeln sich also dynamische und spontane Elemente, die im Treiben jener maskierten Gestalten lebendig werden, die nur in der Marktgemeinde Matrei „Kleibeife“ heißen. Andere leiten den Begriff „Klaubauf“ vom mittelhochdeutschen „klauber“ oder „klouber“ (= Kralle, Klaue) ab. Damit hätte sich der „Klaubauf“, so wie auch die Bezeichnung „Krampus“, aus einem pars pro toto Begriff entwickelt (Berger, 2000). Viele MatreierInnen meinen heute, dass der Begriff „Klaubauf“ von „aufklauben“ kommt, also dem „Wiederaufhelfen“ des „Ranggel-Partners“, dem man nach dem rituellen Wurf wieder „aufhilft“: So besagt es jedenfalls der „Matreier Klaubauf-Ehrenkodex“. Schläge mit Ruten, Kuhschwänzen, Ketten, der Einsatz von Ruß oder gar Phyretechik, waren in Matrei immer verpönt und gehörten nie zu den Inhalten dieses, bei uns original-erhaltenen Brauchtums!

Bei diesen rituellen „Ranggeleien“ – vor allem unter jungen Burschen und Männern – spielt naturgemäß auch die, in Matrei gleichfalls alpenweit einzigartige Rangglertadition eine große Rolle: Auch bei dieser Sportart kann es schon einmal – unbewusst – zur einen oder anderen leichten Verletzung kommen. Mit einer solchen müssen vor allem jene rechnen, die sich bewusst an die Schauplätze des ortsüblichen „Klaubaufbrauchtums“ begeben und selbst die Konfrontation suchen...

## Nikolaus und seine Begleiter:

Der „Heilige Nikolaus“ spielt im ritualisierten „Klaubaufgehen“ eine wichtige Rolle: Zurückgehend auf die Legende des Bischofs von Myra, besucht Nikolaus die Menschen in ihren Häusern, beschenkt die Kinder und nutzt seine Autorität, um Lob und Tadel zu verteilen. Zu den Begleitern des Nikolaus gehören unter anderem zwei Engel, die meist von jungen Frauen gespielt werden und Kekse, Schokolade, Lebkuchen sowie Nüsse, vor allem an die Kinder verteilen. Noch wichtiger sind „Lotter“ und „Litterin“ (Bettelmann und Bettelweib), deren Darstellung zwei junge Burschen übernehmen: Sie treten meist in grober Kleidung oder einfacher Tracht auf, tanzen zur beschwingten Musik eines Akkordeons wild durch die Stuben und provozieren die Besuchten zuweilen sogar durch diverse Gesten. Am Ende ihres Auftritts erbetteln sie eine Geldspende und verschwinden dann ebenso so schnell, wie sie gekommen sind...



Fotonachweis: privat

Am Ende ihres Auftritts erbetteln sie eine Geldspende und verschwinden dann ebenso so schnell, wie sie gekommen sind...

## Der Heilige Nikolaus:

Der 6. Dezember ist Tag des „Heiligen Nikolaus“, der als „Bischof von Myra“ in Lykien (Kleinasien) um 350 n. Chr. starb. Der Sarkophag wird noch heute in der wiederhergestellten Kirche von Myra gezeigt. Seine Gebeine wurden im Jahre 1087 entwendet und nach Bari gebracht, wo man eine Grabkirche errichtete. Im 10. Jahrhundert begann sich die Nikolaus-Verehrung im gesamten deutschsprachigen Raum erstaunlich schnell auszubreiten. Heute zählt „Sankt Nikolaus“ zu den bekanntesten und gleichzeitig vielgestaltigsten Heiligen überhaupt. Er hat auch als einziger, wenngleich unter starken Veränderungen, in protestantischen Gebieten Eingang gefunden: Hier tritt er vorwiegend als „Weihnachtsmann“ in Erscheinung.

Im kommunistischen Russland kannte man ihn in der Gestalt von „Väterchen Frost“. „Klas, Klaus, Nickel, Niglo“ und viele ähnlich abkürzende Kosenamen, unterstreichen seine Beliebtheit. Vom „Heiligen Nikolaus“

werden viele Wundertaten erzählt, so etwa die Errettung der Bewohner Myras vor Hungersnot durch die Heranführung von Getreideschiffen. Bekannt war er auch durch seine Mildtätigkeit gegenüber Kindern, denen er regelmäßig Gaben brachte: Dabei soll er mit dem Teufel in Streit geraten sein und ihn besiegt haben. Seitdem muss ihm „der Böse“, in der Gestalt des Krampus, den Korb voller Äpfel und Nüsse zu den vielen Kindern tragen, die er, als „der Gute“, zum 6. Dezember beschenkt. Er wird im Bischofsgewand mit Krummstab dargestellt. Seine Attribute sind meistens ein Buch und drei goldene Kugeln oder drei Äpfel. Sie beziehen sich auf die älteste, ursprünglichste und zumindest früher weithin bekannte Legende von der Errettung der drei armen Jungfrauen: Um Geld zu bekommen, wollten die Eltern ihre Töchter in ein Freudenhaus verkaufen. Der Bischof aber warf den Mädchen nachts drei goldene Kugeln in die Betten, wodurch sie reich wurden und heiraten konnten. Entgegen heute verbreiteten Vorstellungen ist der „Heilige Nikolaus“ also ursprünglich ein Ehestifter...

Dieses Motiv von den drei goldenen Kugeln oder Äpfeln tritt uns schon in der Antike in mannigfacher Abwandlung entgegen, so zum Beispiel in der griechisch-römischen Architektur und Bildhauerei als beliebtes, meist mit Laubgirlanden kombiniertes Dekorelement. Drei goldene Äpfel musste Herakles aus dem Land der Hesperiden bringen, wo sie auf einem Baum hängen, den Gaia, Göttin der Erde, als besonders wertvolles Vermählungs-geschenk für Hera und Zeus aus ihrem Schoß hatte hervorwachsen lassen: Da gibt es auch noch die wagemutige Königin Atalante, die demjenigen die Ehe versprach, der sie im Wettlauf besiegte, wogegen alle Verlierer sterben sollten. Hippomenes stimmte dem Angebot zu, nahm aber drei goldene Äpfel mit. Immer, wenn Atalante in Führung ging, warf er ihr einen vor die Füße, worauf sie anhielt und den begehrten Apfel aufhob. So wurde Hippomenes Sieger und konnte Atalante heiraten. Der goldene Apfel, den Paris der schönsten der drei Göttinnen geben sollte, passt ebenfalls in diesen Vorstellungsbereich hinein. Allerdings findet man das Motiv hier umgedreht: Statt der üblichen drei goldenen Äpfel für eine Frau gibt es nur einen für drei Frauen, was auch prompt zum Unglück des Trojanischen Krieges führte...



Die „Nikolaus-Brauchtumsgruppe“ zieht auf dem Rauterplatz ein  
Fotonachweis: „Klaubaufgehen“ von Prof. Otto Koenig



„Lotter“ und „Litterin“ mit „Engelen“ auf der „Lederer Brücke“

Fotonachweis: „Klaubaufgehen“ von Prof. Otto Koenig

Bei fast allen europäischen Völkern ist der Apfel als Attribut des Liebes- und Hochzeitsbrauchtums bekannt. Darüber hinaus dienen goldene Kugeln zur Abwehr gegen den „Bösen Blick“ und wurden von den Türken auf Moscheen und Roßschweifstangen angebracht. Nach Kreuzfahrer-Berichten befand sich über dem Haupttor von Konstantinopel eine goldene Kugel zum Schutz gegen Hexen. Heute noch verschenkt der Patriarch von Istanbul zu Ostern vergoldete Eier, die in gleicher Weise wie Kugeln „gegen Böses“ wirken. Im „Blickabwehrzauber“ bedeuten drei Kugeln soviel wie drei Augen, sie bieten daher - wie der dreiäugige Buddha - magischen Schutz.

Diese orientalische Glaubensvorstellung rund um das „Drei-Kugel-Motiv“, das auch den, aus Griechisch-Kleinasien stammenden „Bischof Nikolaus“ kennzeichnet, beweisen seine Primärfunktion als Helfer und Beschützer in allen Dingen der Liebe und Ehe sehr

deutlich. Auf bunten Glasfenstern im Dom zu Kolmar ist dargestellt, wie er zu den Mädchen die Freier herbeiwickelt. Da nun das „Klaubaufgehen“ unbestritten mit Partnerwerbung und Eheanbahnung zusammenhängt, gibt es keinen passenderen Begleiter der Burschenschar, als den „Heiligen Nikolaus“. Seitens der Kirche wurde diese Kombination, die dem ursprünglich als gottlos (heidnisch) verschrieenen Brauch einen gesitteten Anstrich verlieh, sicherlich sehr gefördert...

Oft ist es sogar schwer, jemanden aufzutreiben, der diese ehrwürdige Rolle übernehmen möchte. Allseits beliebt ist hingegen der „Klaubauf“: In Orten wie Matri, in denen das „Klaubaufgehen“ nicht von einer - wie auch immer organisierten Gruppe ausgeht - und folglich die maskierten Burschen auf eigene Faust losziehen, zeigen sich meist viele „wilden Kleibeife“, die lärmend durch die Gassen laufen und Hausbesuche nach eigenem Geschmack gestalten. Im Defereggental gab z.B. einmal der, die Nikolausgruppe organisierende Pfarrer gesprächsweise zu, dass er selbst gerne als „Klaubauf“ gehen würde, worauf er sich mit aufgesetzter „Klaubaufmaske“ präsentierte...

Wahrscheinlich ist die heute in Matri und anderen geschlossenen Ortschaften übliche Form des „Nikolausbegleittrupps“ eine Übernahme aus alten Stubenspielen, in denen der Nikolaus meist feierlich mit Gefolge auftritt und der Szene bis zum Ende beiwohnt.

Ursprünglich waren die Matrier Ortsbewohner vom „Klaubaufgehen“ nur in der eigenen Wohnstube, also innerhalb der Familie „betroffen“, in der so gut wie immer mehrere Generationen beisammenlebten. Heute spielt sich vieles auf der Straße ab. Die Stubenbesuche sind nur mehr ein Teil des Ganzen. Die Familienangehörigen reagieren je nach Alter auf die „Kleibeife“ verschieden: Kinder ängstigen sich natürlich, wenn die Maskierten hereinstürmen und den Tisch zu erobern suchen. So wie die „Kleibeife“ den Raum verlassen haben, beruhigen sie sich rasch und prahlen dann mitunter sogar, wie mutig sie waren. Ältere Leute schauen dem Treiben meist ruhig amüsiert zu...

Junge Mädchen, die eigentliche „Zielgruppe“ der „Kleibeife“, sind meist sehr aufgeregt und beteiligen sich äußerst aktiv am Geschehen. Sie helfen den Tisch verteidigen, widersetzen sich Läufern, die sie aus der Stube zerren möchten, sind aber auch wieder enttäuscht, wenn dies unterbleibt. Oft folgen sie den abziehenden Burschen ins Freie, oder sie laufen auf schnellstem Weg zum nächsten Haus, um dort erneut mitzutun...

Anders ist die Situation, wenn die „Kleibeife“ auf der Straße agieren: Hier fallen Kleinkinder und alte Leute als Publikum von Vornherein aus! Hauptteilnehmer sind die Jugend und nächsthöhere Altersgruppen, die am Geschehen unmittelbar interessiert sind und gerne „rangeln“.

Das zur „Klaubaufzeit“ übliche „Tischzoichn“ in den Bauernstuben, ist ein Beispiel für derlei Wandlungsprozesse: Ursprünglich ging es



Historisches „Tischzoichn“ im alten „Tröst-Haus“ in der „Tauerntalstraße“

Fotonachweis: „Klaubaufgehen“ von Prof. Otto Koenig



Historische „Mottinga Kleibeife“

Fotonachweis: „Klaubaufgehen“ von Prof. Otto Koenig

nur darum, dass die Burschen zu den, in der Sitzecke zusammengedrängten Mädchen gelangen wollten, die sich scherzhaft „spröde“ durch Zurückhalten des Tisches unter Assistenz der übrigen Hausleute verteidigten. Später gewann der Ausgang des „Kampfes“ geradezu „Orakelbedeutung“: Es hieß, dass es dem Haus Glück bringt, wenn der Tisch in der Stube bleibt. Damit war der „Tischkampf“ zur Hauptattraktion des Stubenbesuches aufgerückt....

Nun aber trat, durch veränderte Lebens- und Wohnformen bedingt, ein weiterer Wandel ein: In Matri gab man zum Schutz der modernen, kostspieligen Stubeneinrichtungen das „Tischzoichn“ allmählich ganz auf. Nur in der Küche des alten „Tröst-Hauses“ in der Tauerntalstraße (oder etwas abgewandelt in der „Wörlitzer Stube“ im Hintermarkt) wurde der Brauch noch lange beibehalten und kumulierte zu einem Ortsspektakel, das unter den Augen von zahlreichen, gedrängt durch die Fenster spähenden Zuschauern ablief: Die Kücheneinrichtung wurde durch Bretter abgesichert, der Tisch von kräftigen Burschen aus dem ganzen Ort verteidigt. Einmal brachte Günther Tröst sogar ein paar „besonders starke“ Arbeitskollegen aus Kitzbühel mit...

Die ebenfalls wohl vorbereiteten, zahlreich vorhandenen „Kleibeife“ griffen, vom Nikolaus „kommandiert“, Welle um Welle in „nahezu militärischer Folge“ an: Dank imponierender Geschicklichkeit gelang es ihnen alljährlich, den großen, speziell für diese „Kämpfe“ verstärkten Tisch, in oft halbstündiger Arbeit durch die enge Tür in den Gang und von hier auf die Straße zu zerrn: Das „Tischheben“ im „Tröst-Haus“ hatte eine sportlich-wettkämpferische Note bekommen und verlief wohl nur noch um seiner selbst willen. In einem eigenen Zeremoniell stieg der Nikolaus zum Schluss auf den Tisch und verkündete, unter lautem Schellen der herumtanzenden „Kleibeife“ den „Sieg“. Das Ganze war schon so eingebürgert, dass es die „Kleibeife“ als Unglück oder böses Zeichen empfunden hätten, wenn der Tisch nicht „herausgegangen“ wäre: 1976 wurde allerdings die „Tröst-Küche“ frisch eingerichtet und die entstandene „Brauchvariante“ war mit einem Schlag vorbei...

## Der „Klaubauf“ (Pelz, Geläute, Maske):

Zur Ausstattung eines „Klaubaufs“ gehören die drei charakteristischen Ausrüstungsstücke Pelz, „Geläute“ und Larve: Die gesamte Ausrüstung wiegt zwischen 20 und 30 kg. Der zottelige Schafspelz (früher wurde in ärmeren Zeiten oftmals nur sonstige abgetragene, alte Kleidung verwendet) lässt den „Klaubauf“ größer und gewaltiger erscheinen. In seinen Forschungen konnte Otto Koenig jedoch keinen magischen Zusammenhang feststellen und verwies auf die alleinige Funktion des Kälteschutzes im Winter. Das aus ein bis sechs Glocken bestehende „Geläute“ wiegt zwischen 10 und 20 kg und wird über einem ledernen Gestell auf dem Rücken getragen: Durch rhythmisches Wippen oder Springen bringt der „Klaubauf“ die Schellen zum Klingeln und erzeugt dabei einen weit zu hörenden, scheppernden Klang.



Fotonachweis: privat

Bei früheren Stubenbesuchen mehrerer „Kleibeife“ konnte der Lärm schon eine gewaltige Lautstärke erreichen. Die ursprüngliche Bedeutung der Glocke ist eher banal, denn sie sollte vor allem das Kommen des „Klaubaufs“ ankündigen. Die heute verwendeten „Geläute“ erfüllen durch Umfang und Größe vor allem das Bedürfnis zu imponieren, und befriedigen die Freude am ungezügelter



Fotonachweis: privat

Lärm: Das auffälligste Versatzstück ist zweifellos die große, bis zu 6 kg wiegende Maske, die dem „Klaubauf“ sein individuelles "Gesicht" verleiht. Die traditionelle Maske wird aus Holz geschnitzt und farbig gefasst. In Matrei wurde die langsam aussterbende Tradition des Maskenschnitzens in Holz noch von Willi Trost (1914-2005) und seinen Söhnen weitergeführt.

Darüberhinaus gibt es zwischenzeitlich auch „modernere“ Maskenschnitzer oder sogar Alularven, z.B. vom Matreier Künstler Erich Trost, welche sicherlich viel leichter zu tragen sind. Die notwendige Kunstfertigkeit und der hohe Zeitaufwand machen diese Masken zu unvergleichlichen Unikaten, die leider neuerlich sogar von Larven aus Kunststoff verdrängt werden. In Matrei entwickelte sich ein besonderer Maskentyp, der sich durch asymmetrische und verzerrende Formen sowie eine große Variationsbreite auszeichnet. Das Spektrum reicht von Kahlköpfen und Totenschädeln, über affenähnliche Formen bis zu zotteligen Wesen, die an Hexen erinnern. Die Sehlöcher befinden sich meistens in den Nasenöffnungen, wodurch der „Klaubauf“ noch größer und furchterregender wirkt. Die im übrigen Osttirol verbreiteten Hörner fehlen in Matrei, da sie bei den ritualisierten „Rangeleien“ nur hindern bzw. verletzen würden.

## Rituale:

Der Ursprung des „Klaubaufgehens“ liegt nach Otto Koenig im Werben, bzw. der Paarbildung: Aus wirtschaftlichen und klimatischen Gründen bot sich dafür die weniger arbeitsintensive Winterzeit an - ein Phänomen, dass sich auch in anderen Kulturräumen nachweisen lässt. Das „Matreier Klaubaufgehen“ folgt einem verbindlichem Regelwerk, in dem Zeit und Formen des Handelns bestimmt sind. Nur Männern ist das Verkleiden und wilde Treiben erlaubt. Die „Kleibeife“ achten dabei streng auf die Wahrung ihrer Anonymität: In der Regel sammeln sie sich an den traditionsreichen Tagen bei Freunden oder in Hinterhöfen und Scheunen, kleiden sich dort gemeinschaftlich um und beginnen ihren Zug nach Einbruch der Dunkelheit. In kleineren Gruppen („Passen“) besuchen sie Gaststätten oder Privatleute, wo sie überhaupt noch „hineingelassen“ werden, da natürlich ein heutiges „Wohnzimmer“ nicht mehr mit einer „alten Bauernstube“ vergleichbar ist.



Fotonachweis: privat



Rituelle „Ranglerszene“

Fotonachweis: „Klaubaufgehen“ von Prof. Otto Koenig

In diesem Zusammenhang ist langsam auch der, über Jahrhunderte bestehende Brauch des „Tischzeichns“ verschwunden. Normalerweise erfolgte der nicht organisierte Auftritt der „Kleibeife“ nach dem Besuch des Nikolaus: Sie stürmten dann unter dem Lärm ihrer Glocken in die Stube oder Wirtschaft und versuchten, die BewohnerInnen hinter den Tischen hervorzuziehen („Tischrücken“ = „Tischzeichn“). Das eigentliche Ziel der „Kleibeife“ ist und war der „Raub“ junger Mädchen, die ins Freie gebracht, „sanft“ in den Schnee geworfen und gleich darauf aber wieder frei gelassen werden. Die männlichen Bewohner sehen diesem Treiben natürlich nicht ta-

tenlos zu und versuchten, vor allem „den Stubentisch“, die wichtigste Barriere zu den „Kleibeifen“, zu verteidigen: Noch vor einigen Jahren wurde dabei nicht selten der Stubentisch im wilden Gerangel hinaus ins Freie gezerrt: Eine Praxis, die mit robustem Bauerninventar noch möglich war, heute aber nur noch ganz selten „original“ praktiziert werden kann.



Einzug des Nikolaus mit Begleitern am „Rauterplatz“

Fotonachweis: privat

aber durch die klar definierten Spielregeln (= „Ehrenkodex“) in Wahrheit die Verletzungsgefahr. Durch die Veränderungen der Wohnsituation hat sich heute auch in Matriei ein Großteil dieser „Ranggeleien“ auf alle Straßen und Plätze der Marktgemeinde verlagert, wo sich überwiegend junge Männer mit den „Kleibeifen“ messen.

Es spricht manches dafür, dass der früher im Dezember schon reichlich vorhandene Schnee allzu harte Würfe abfedern sollte. Heute sorgen Ordner dafür, dass die Gegenspieler in ihrem Treiben nicht zu weit gehen und das traditionelle „Nikolaus-Brauchtum“ nicht beeinträchtigt wird: Es ist verpönt, einen Ordner „anzugreifen“. Dies gilt ebenso für Kinder, Mädchen und Frauen, unbeteiligte Personen, vor allem aber ältere Menschen und Nicht-Matreier, die mit „den Regeln“ und „alten Ritualen“ dieses ortsüblichen Brauchtums nicht vertraut sind...



Rituelle „Ranggeleszene“ auf Schnee

Fotonachweis: „Klaubaufgehen“ von Prof. Otto Koenig

Kommt es „im Freien“ zu einem direkten „Zweikampf“ zwischen einem „Klaubauf“ und einem „Zivilisten“, versuchen sich die Widersacher gegenseitig zu Boden zu reißen, wie beim gleichfalls jahrhundertealten „Ranggeleien“: Dabei packen sich die Kontrahenten an den Armen und probieren, den „Gegner“ durch Drehen, „sich selbst in einer Drehbewegung auf den Boden fallen lassen“ oder andere technische Kunstgriffe, auf den Boden zu werfen.

Diese streng ritualisierten „Ranggeleien“ sehen für Außenstehende recht dramatisch aus, verringern



Rituelles „Ranggeleien“ nach dem „Matreier Klaubauf-Ehrenkodex“

Fotonachweis: „Klaubaufgehen“ von Prof. Otto Koenig

## Historische „Matreier Klaubaufclarven“



„Zedlach-Klackel“, Holz, vermutlich „Zipper“



Maske, Holz, Anton Oberbichler



Maske, Holz, Burkhard Köfler



„Gorilla“-Maske, Holz, Tobias Trost



„Hexen“-Maske, Holz, Willi Trost



Maske, Holz, Helmut Trost

Fotonachweise: „Klaubaufgehen“ von Prof. Otto Koenig

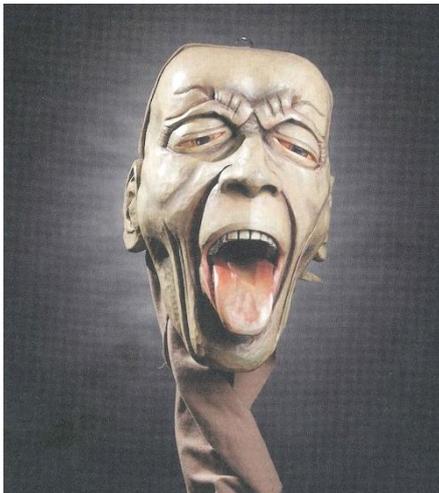
## Neuere „Matreier Klaubaufnarven“



Maske, Aluminium, Erich Trost



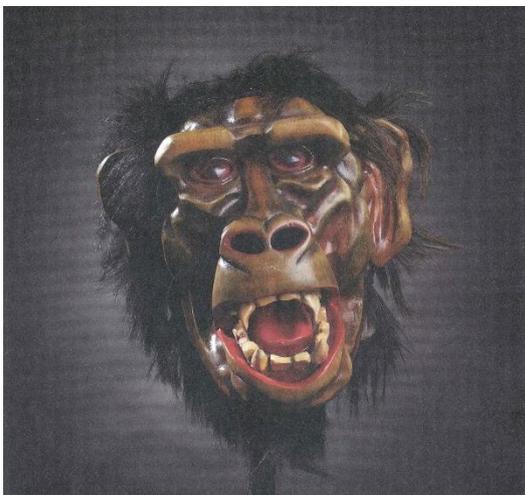
Ohne Titel, Martin Egger



Ohne Titel, Martin Egger



„Hexe, Teufel, Fledermaus“, Erwin Holzer



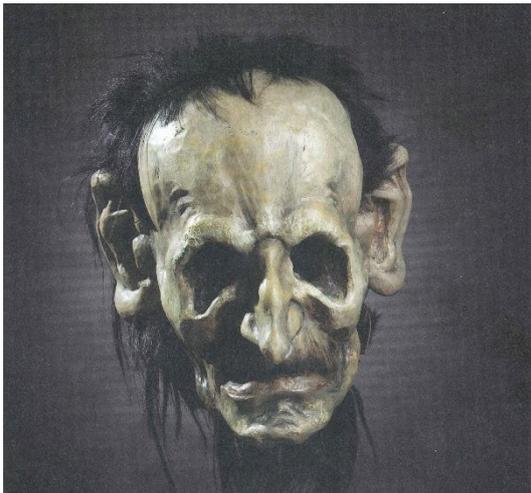
„Affe“, Erwin Holzer



Ohne Titel, Stefan Mattersberger

Fotonachweise: „Klaubaufgehen“ von Prof. Otto Koenig und „Entlarvt“ – Ein Buch über Osttiroler Krampusbrauch & seine Schnitzer

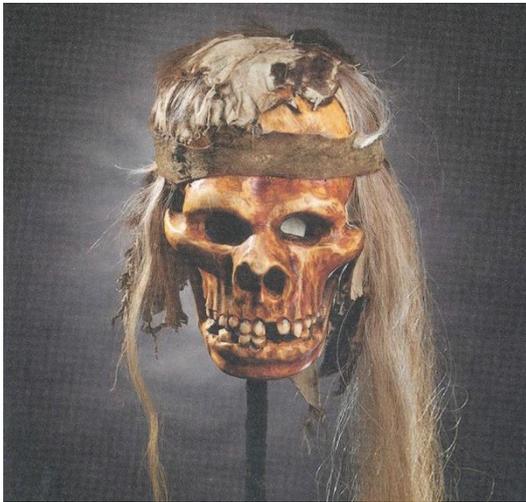
## Neuere „Matreier Klaubaufnarven“



Ohne Titel, Stefan Mattersberger



„Rudi, Stoanmensch, Jirgl“, Franz Oberschneider



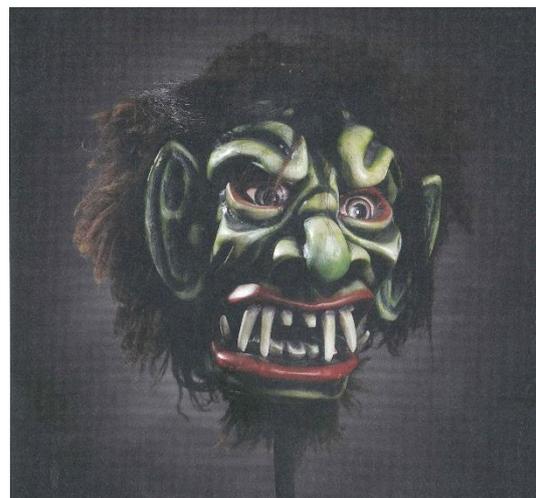
„Pirat“, Franz Oberschneider



„Losach Beast“, Ohne Titel, Gernot Steiner



„Tod, Hexe, Halbtod“, Christian Trost



Ohne Titel, Christian Trost

Fotonachweise: „Entlarvt“ – Ein Buch über Osttiroler Krampusbrauch & seine Schnitzer

## **Appell des Bürgermeisters der Marktgemeinde Matrei in Osttirol (als Verwalter des Öffentlichen Gutes) an alle Ausübenden des historischen „Nikolaus- und Klaubaufbrauchtums“, „Nochgiener“ und ZuschauerInnen:**

Um dieses ortsübliche Brauchtum in seiner historisch erforschten Form möglichst unverfälscht aufrecht erhalten zu können, wird – in Absprache mit den „Nikolaus-Brauchtumsgruppen“ – über folgende, allgemeine Regeln sowie den alten „Matreier-Klaubauf-Ehrenkodex“ informiert. Wenn sich alle Beteiligten daran halten, sollte es keine Probleme geben!

### **Allgemeine Brauchtumsregeln:**

- Das, seit Jahrhunderten bestehende „Matreier Nikolaus- und Klaubaufbrauchtum“, wird in allen Ortsteilen nicht vor dem 27. November (Fraktionen) und nicht nach dem 6. Dezember (Markt) ausgeübt. Der 27. November gilt auch für Kindergruppen im Markt!
- Das historische „Nikolaus- und Klaubaufbrauchtum“ ist in erster Linie ein Brauch von „MatreierInnen für Matreier“: Als „Kleibeife“ nehmen nur Personen teil, die in Matrei leben, aus Matrei stammen oder einen persönlichen Nahebezug zu MatreierInnen haben: „Krampusgruppen“ aus anderen Gemeinden oder Regionen ist keine Teilnahme am Matreier Brauchtum möglich (auch nicht beim „Ausläuten“ - gemeindeübergreifende Ausnahmen gibt es nur in Huben). Die „Kleibeife“ sorgen als Kollektiv dafür, dass dies auch eingehalten wird!
- Im Ortsteil Huben (Moos, Huben und Kienburg), wo eine gemeindeübergreifende, öffentlich angekündigte Veranstaltung mit abschließendem „Tischzoichn“ (Ausschank und Verpflegung) von einem eingetragenen Verein an einem fixen Ort und Tag mit festgelegter Dauer durchgeführt wird, ist alljährlich bei der zuständigen Behörde eine Anmeldung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie dem Tiroler Veranstaltungsgesetz (TVG) vorzunehmen.
- In allen anderen Ortsteilen findet keinerlei entgeltliche Verpflegung und keine Alkoholausschank auf den Öffentlichen Straßen und Plätzen (Öffentliches Gut unter Gemeindeverwaltung) statt!
- Seitens der, nicht vereinsmäßig organisierten „Nikolaus-Brauchtumsgruppen“, werden jeweils ehrenamtliche Ordner für eine ungestörte Abwicklung der Hausbesuche des „Heiligen Nikolaus“ und seiner Begleiter eingesetzt.
- Den Anweisungen dieser Ordner ist auch seitens der, das „Nikolausbrauchtum“ begleitenden „Kleibeife“ bedingungslos Folge zu leisten!
- Ordner und Exekutivorgane werden keinesfalls „angegriffen“, auch dann nicht, wenn persönliche Bekanntschaften bestehen!
- Am „Klaubaufbrauchtum“ unbeteiligte Personen (insbesondere Kinder, ältere Menschen sowie Gäste) werden nicht in die rituellen „Ranggeleien“ verwickelt, wenn sie sich nicht klar als, am Brauchtum interessierte „Nochgiener“ zu erkennen geben!
- In Matrei findet auch weiterhin keinerlei öffentliche Ankündigung oder gar touristische Bewerbung des „Klaubaufbrauchtums“ statt, Filmaufnahmen auf öffentlichen Straßen und Plätzen sind ausdrücklich nicht erwünscht!

### **„Matreier Klaubauf-Ehrenkodex“:**

- Rituelle „Ranggeleien“ finden nur zwischen einzelnen „Kleibeifen“ und einzelnen „Nochgienern“ statt, welche sich eindeutig als solche zu erkennen geben: Nach dem rituellen Wurf hilft der jeweils „Unterlegene“ seinem „Gegner“ wieder auf (= „Aufklauben“)!
- Kinder, ältere und gebrechliche Menschen sowie Gäste werden nicht „angegriffen“!
- Der „Klaubauf-Ehrenkodex“ gilt insbesondere auch gegenüber Mädchen und Frauen in seiner historisch erforschten Form!

**Es muss jedem Beteiligten klar sein, dass er sich an alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zu halten hat und die Grenzen des Strafrechtes nicht überschritten werden dürfen. Übertretungen werden von den, an den Brauchtumstagen verstärkt Einsatz sehenden Exekutivbeamten unverzüglich geahndet!**